

2. Senat
2 UZ 2456/06.A
VG Darmstadt 6 E 1309/06.A (3)

Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 21. Nov. 2007
EB 20.11.07



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Klägers und Antragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte und Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 2. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Dyckmans,
Richter am Hess. VGH Hassenpflug,
Richter am Hess. VGH Pabst

am 13. November 2007 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. September 2006 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt – 6 E 1309/06.A (3) – wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens auf Zulassung der Berufung zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. September 2006 ergangene, seinem Prozessbevollmächtigten am 26. September 2006 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt – 6 E 1309/06.A (3) – ist zulässig, bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg. Sowohl die mit dem Zulassungsantrag vom 10. Oktober 2006 – per Telefax beim Verwaltungsgericht eingegangen am selben Tag – geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache als auch der darin des Weiteren gerügte Verstoß gegen das Verfahrensgrundrecht der Gewährung rechtlichen Gehörs können die Zulassung der Berufung nicht rechtfertigen.

Das Verwaltungsgericht hat die auf die Verpflichtung der Beklagten zur Durchführung eines auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) beschränkten Asylfolgeverfahrens und auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG gerichtete Verpflichtungsklage mit der Begründung abgelehnt, die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) lägen nicht vor und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG seien nicht feststellbar. Auch bei einer ergänzenden Anwendung der Richtlinie 2004/83 EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304, S. 12) – sog. Qualifikationsrichtlinie – im Rahmen von § 60 Abs. 1 AufenthG (vgl. hierzu nunmehr: § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 – BGBl. I S. 1970) könne der Kläger keinen Abschiebungsschutz wegen seiner Religionszugehörigkeit zur Ahmadiyya-Muslim-Jamaat sowie der Ausübung dieser Religion beanspruchen. Der Kläger habe das Gericht nicht davon überzeugen können, dass er sich im Bundesgebiet in der Öffentlichkeit religiös betätigt habe bzw. zu betätigen wünsche, so dass jeder Anhaltspunkt dafür fehle, der Kläger beabsichtige dementgegen in Pakistan eine religiöse Betätigung im öffentlichen Bereich, wie etwa eine missionarische Tätigkeit, „... die ihn mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit (im Sinne einer berechtigten Furcht) der Gefahr einer religiös motivierten Verfol-

gung aussetzen würde.“ Die medienwirksame Tätigkeit des Klägers als Präsident der lokalen Ahmadiyya-Gemeinde und seine Tätigkeiten in der Verwaltung der Zentrale der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in Frankfurt am Main seien ebenso wie das Organisieren und Besuchen von Veranstaltungen dieser Glaubensgemeinschaft dem sog. forum internum der Religionsausübung zuzurechnen oder zumindest Betätigungen „... wegen derer in Pakistan keine Handhabung der Strafvorschriften oder einer Häufung sonstiger Verfolgungsmaßnahmen feststellbar sind, die eine berechnete Furcht vor religiös motivierter Verfolgung des Klägers in Pakistan begründen würden.“ (vgl.: S. 9 ff. des angefochtenen Urteils). Allein das für Ahmadis in Pakistan geltende Verbot der Verwendung der religiösen Grußformel sei kein so schwerwiegender Eingriff in die Religionsfreiheit des Klägers, dass es gerechtfertigt sei, ihm deshalb einen Abschiebungsschutz nach der im Lichte der Qualifikationsrichtlinie ausgelegten Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren (vgl.: S. 11 f. des angefochtenen Urteils).

Die dagegen vom Kläger gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erhobene Rüge, das Verwaltungsgericht habe den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch verletzt, dass es ihm – dem Kläger – durch fehlenden Vorhalt unmöglich gemacht worden sei, die Entscheidungsfindung zu seinen Gunsten zu beeinflussen, greift nicht durch.

Der in Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör verschafft den Verfahrensbeteiligten ein Recht darauf, nicht nur selbst zur *Rechtslage* Stellung zu nehmen, sondern sich vor Erlass der Entscheidung zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen zweckentsprechend und erschöpfend zu erklären sowie Anträge zu stellen (vgl.: BVerfGE 53, 109; 86, 133; BVerwG. Buchholz 11 Art. 103 Abs. 1 GG Nr. 52. jeweils m. w. N.). Dem Anspruch eines Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs entspricht die Pflicht des Gerichts, das Vorbringen und die Anträge zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Art. 103 Abs. 1 GG garantiert nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber weder eine bestimmte Verfahrensart (BVerfGE 6, 19) noch ein Rechtsgespräch im Rahmen der mündlichen Verhandlung (BVerfGE 31, 364); ihm ist auch keine allgemeine Frage- und Aufklärungspflicht des Richters zu entnehmen (BVerfGE 66, 116; 84, 188). Das Verfahrensgrundrecht aus Art. 103 Abs. 1 GG verlangt

auch nicht, dass ein Gericht vor der Entscheidung auf seine Rechtsauffassung hinweist (BVerfGE 74, 1). Hinweis-, Aufklärungs- und Erörterungspflichten, die über das Recht der Verfahrensbeteiligten hinausgehen, sich zu dem der gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern, sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Schutzwirkung des Art. 103 Abs. 1 GG (BVerfG, NJW 1980, 683).

Eine dem verfassungsrechtlichen Anspruch genügende Gewährung rechtlichen Gehörs setzt allerdings voraus, dass ein Verfahrensbeteiligter bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Sorgfalt zu erkennen vermag, auf welchen Tatsachenvortrag es für die Entscheidung ankommen kann. Es kommt daher im Ergebnis der Verhinderung eines Vortrags gleich, wenn ein Gericht ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an den Sachvortrag stellt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (BVerfGE 84, 188). In besonderen Fällen kann es darüber hinaus auch geboten sein, die Verfahrensbeteiligten auf eine Rechtsauffassung hinzuweisen, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen will. Es kann daher im Ergebnis ebenso der Verhinderung eines Vortrags zur Rechtslage gleichkommen, wenn ein Gericht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte. In Anwendung des Grundsatzes, dass ein Gericht grundsätzlich weder zu einem Rechtsgespräch noch zu einem Hinweis auf seine Rechtsauffassung vor Erlass einer Entscheidung verpflichtet ist, muss aber ein Verfahrensbeteiligter grundsätzlich alle vertretbaren rechtlichen Gesichtspunkte von sich aus in Betracht ziehen und seinen Vortrag darauf einstellen, auch wenn die Rechtslage umstritten oder problematisch ist (BVerfGE 86, 133). Ein derartiger Fall ist hier gegeben.

Ausweislich der Verhandlungsniederschrift vom 7. September 2006 ist dem Kläger Gelegenheit gegeben worden, sich zu den Gründen seines Asylfolgeantrags vor dem Verwaltungsgericht eingehend zu äußern. Dabei war für den Kläger bzw. für seinen anwesenden Prozessbevollmächtigten auch erkennbar, auf welchen Tatsachenvortrag für die Entscheidungsfindung des Gerichts im Rahmen von § 60 Abs. 1 AufenthG bei ergänzender Anwendung der Qualifikationsrichtlinie es maßgeblich ankommen kann. Nach den vorstehend

dargelegten Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts zum Inhalt des Verfahrensgrundrechts des rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs.1 GG bedurfte es insbesondere auch vor dem Hintergrund des schriftsätzlichen Vorbringens der Beteiligten keines rechtlichen Hinweises des Verwaltungsgerichts darauf, dass es die vom Kläger zur Begründung seines Asylfolgeantrags angeführten religiösen Aktivitäten und Tätigkeiten als Präsident der Ahmadiyya-Gemeinde in Bensheim dem sog. forum internum der Religionsausübung und nicht dem öffentlichen Bereich, also dem forum externum zurechnen bzw. die vom Kläger geübte Glaubenspraxis als für die Gewährung eines Abschiebungsschutzes gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG auch bei ergänzender Anwendung der Qualifikationsrichtlinie wegen der geringen Intensität des Eingriffs in das Schutzgut der Religionsausübung im öffentlichen Bereich als nicht ausreichend ansehen könnte. Vielmehr musste der Kläger gerade wegen der gegenwärtig wenig geklärten und vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Asylgewährung aus religiösen Gründen problematischen Anwendung der Qualifikationsrichtlinie von sich aus eine derartige, nicht völlig überraschende Beurteilung seiner religiösen Aktivitäten und Tätigkeiten durch das Verwaltungsgericht mit Bedenken und seinen Vortrag darauf einstellen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass selbst dann, wenn die Zuordnung der vom Kläger ausgeübten religiösen Glaubenspraxis durch das erstinstanzliche Gericht aus tatsächlichen und/oder aus rechtlichen Gründen nicht zutreffend sein sollte, dies eine Zulassung der Berufung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO nicht rechtfertigen könnte. Art. 103 Abs. 1 GG bietet weder einen Schutz dagegen, dass das Gericht das Vorbringen eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts ganz oder teilweise unberücksichtigt lässt (BVerfGE 60, 1, m. w. N.) noch in einer bestimmten Weise würdigt. Deshalb ist der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht schon dann verletzt, wenn das Gericht zu einer unrichtigen Tatsachenfeststellung gekommen ist (BVerfGE 25, 137). Gegenstand der Rüge nach Art. 103 Abs. 1 GG kann insbesondere auch nicht die Behauptung sein, dass ein Gericht aus dem Vortrag eines Beteiligten unzutreffende Schlüsse gezogen habe, da eine solche Rüge sich gegen die richterliche Überzeugungsbildung wendet, was einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG nicht zu begründen vermag (BVerwG, a. a. O.).

Weiterhin ist die Berufung auch nicht im Hinblick auf die im Zulassungsantrag geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.

Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG hat eine Rechtsstreitigkeit nur dann, wenn sie eine rechtliche und/oder tatsächliche Frage aufwirft, die entscheidungserheblich ist und über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts einer obergerichtlichen Klärung bedarf. „Dargelegt“ im Sinne von § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG ist die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache dann, wenn dem Antrag auf Zulassung der Berufung mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen ist, welche konkrete und in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage oder welche bestimmte für eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle bedeutsame Frage tatsächlicher Art einer obergerichtlichen Klärung zugeführt werden soll. Grundsätzliche Bedeutung kommt dabei nur solchen Tatsachen- oder Rechtsfragen zu, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich sind. Entscheidungserheblich im Berufungsverfahren sind grundsätzlich nur solche Fragen, die bereits für die angefochtene erstinstanzliche Entscheidung tragend gewesen sind und die sich deshalb unmittelbar aus den im Urteil des Verwaltungsgerichts getroffenen tatsächlichen oder rechtlichen Feststellungen ergeben (ständige Rechtsprechung des Hess. VGH, vgl. z. B.: Beschluss vom 22. Juli 1996 – 13 UZ 2109/96.A –; Beschluss vom 30. Oktober 2006 – 2 UZ 2006/06.A –; Beschluss vom 8. März 2007 – 2 UZ 1139/06.A –).

Diese Voraussetzungen erfüllt der Zulassungsantrag des Klägers nicht. Die darin als rechtsgrundsätzlich bedeutsam formulierte Frage,

„ob für den Fall, dass die öffentliche Glaubenspraxis als rechtlich geschützter Bereich im Asylverfahren zu beachten ist, Ermittlungen dahingehend angestellt werden dürfen, ob dem Asylsuchenden nach Rückkehr ein Verzicht auf die religiöse Betätigung im öffentlichen Bereich zumutbar ist“,

ist für die Berufungsinstanz nicht entscheidungserheblich, weil das Verwaltungsgericht nach seinen – mittels durchgreifender Verfahrensrügen nicht angegriffenen – tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen weder ermittelt noch entschieden hat, ob bzw. dass es dem Kläger für den Fall einer Rückkehr in sein Heimatland Pakistan zumutbar ist, seine religiöse Glaubenspraxis auf das forum internum zu beschränken. Nach der vorstehend wiedergegebenen Begründung des angefochtenen Urteils hat das erstinstanzliche Gericht einen

Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG bei ergänzender Anwendung der Qualifikationsrichtlinie gerade nicht deshalb abgelehnt, weil es eine Beschränkung der Religionsausübung auf den Bereich des forum internum als für den Kläger zumutbar erachtet, sondern weil nach den Feststellungen der Vorinstanz die Betätigungen des Klägers in und für die Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft entgegen dessen eigener Bewertung über das forum internum nicht hinausreichen. Unabhängig davon, ob diese Zuordnung der religiösen Betätigungen des Klägers durch das Verwaltungsgericht sachlich und/oder rechtlich zutreffend ist, kann somit die im Zulassungsantrag für grundsätzlich klärungsbedürftig erachtete Frage die Zulassung der Berufung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG mangels einer Entscheidungserheblichkeit für die Berufungsinstanz nicht rechtfertigen, denn auf die inhaltliche Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidungsfindung bzw. auf die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit zielt auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ab (vgl.: Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage 2005, Rdnr. 11 zu § 78 AsylVfG).

Da weitere Zulassungsgründe nicht geltend gemacht werden, ist der Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Danach hat der Kläger die Kosten des Verfahrens auf Zulassung der Berufung zu tragen, da sein Antrag ohne Erfolg geblieben ist. Diese Kosten bestehen jedoch nur aus den außergerichtlichen Kosten der Beteiligten, da gemäß § 83b AsylVfG in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Dieser Beschluss ist gemäß § 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG unanfechtbar.

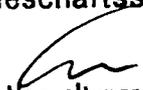
Dr. Dyckmans

Hassenpflug

Pabst



Ausgefertigt:
Kassel, den 20.11.07
Geschäftsstelle


des Hess. Verwaltungsgerichtshofes
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle